

Kantonsratsbeschluss über den Wirkungsbericht zum Finanzausgleichsgesetz (Entwicklung innerkantonomer Finanzausgleich)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹ sowie
Artikel 18 des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. März 2017²,

beschliesst:

Vom Wirkungsbericht des Regierungsrats zum Finanzausgleichsgesetz
(Entwicklung innerkantonomer Finanzausgleich) wird mit der Anmerkung im
Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Der Ratssekretär:

Anhang über die Anmerkungen zum Wirkungsbericht des Regierungsrats vom 27. März 2023

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen als erheblich
erklärt:

Seite	Wirkungsbericht	Anmerkung Kantonsrat
38	Kapitel 19 «Handlungsempfehlungen des Regierungsrates» Wasserzinsen	Für die Berechnung des Ressourcenausgleichs ist auf die Berücksichtigung der Wasserzinsen zu verzichten.

Begründung:

Die Berücksichtigung der Wasserzinsen entspricht nicht der Philosophie
des Finanzausgleichsgesetzes, welches das Ressourcenpotential explizit
aus den Steuern erheben will.

Art. 4 Abs 3 sagt hierzu: Die Basis für die Berechnung des
Ressourcenpotenzials einer Einwohnergemeinde bildet der Ertrag der
einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Vermögens- und der
Nebensteuern wie Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern
sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons.

Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Evaluation der
verschiedenen Handlungsempfehlungen erfolgte. Warum die
Wasserzinsen in die Berechnung miteinfließen sollen, geografisch-
topografischer Lastenausgleich oder Abschreibungen und Investitionen
hingegen nicht, ist nicht klar. Abschreibungen und Investitionen werden
im Bericht mit dem Argument verworfen, eine Einbindung sei
systemfremd. Die Systemgrenzen sind nach der Lesart des oben

¹ GDB 132.1

ausgeführten Gesetzesartikels aber kantonale Steuererträge, womit auch Wasserzinsen als systemfremd erachtet werden müssen.

Darüber hinaus werden den Gemeinden mit den Wasserzinsen Einschränkungen entschädigt, die mit der Nutzung dieser Gewässer entstehen. Im Weiteren wird im Bericht gar konstatiert, dass die Wasserzinsen nur einen marginalen Teil des Ressourcenausgleichs ausmachen.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.